

Gz.: S 2401 A-012

1. Scannen & registrieren (Import (nur Ablage):

Dok.-Nr.:

2010-23682

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Abschriften:

3. Kenntnisnahme:

4. z.d.A./z.d.V./VV am:

*19.5.
nach der Sitzung am 1.6.10
2.6.10*

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14.05.2010

Nur per E-Mail:

Seite 1 von 5

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Aktenzeichen

S 2400 - 49 -

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Telefon (0211) 4972-

Fax (0211) 4972-

**Arbeitsgruppe „Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag
noch zu regulierenden Geschäften“;
Grobkonzept zur Neuordnung des Kapitalertragsteuereinhalts
bei Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien**

Ihr Schreiben vom 17.03.2010 – IV C 1 – S 2252/09/10003

Am 13.04.2010 hat die erste Sitzung der AG „Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierenden Geschäften“ stattgefunden. Hierbei wurde das von Ihnen vorgestellte Grobkonzept zur Neuordnung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Kapitalgesellschaften diskutiert.

Gegen die Umsetzung des Konzepts habe ich Bedenken, die ich im Folgenden begründen möchte.

1) Verschiebung der Fälligkeit der Kapitalertragsteuer

Nach dem vorgeschlagenem Konzept kann eine Abführung der Kapitalertragsteuer frühestens 25 Tage nach dem Ex-Tag durch die Bank des Endkunden erfolgen. Es erscheint jedoch nicht zweckmäßig, für einen Monat mehrere Steueranmeldungen einzureichen, sodass wohl auch künftig an dem bisherigen Abgabetermin (10. des Folgemonats) festgehalten würde. Beschließt z. B. eine Aktiengesellschaft eine Gewinnausschüttung zum 10.04., könnte die Kapitalertragsteuer erst nach Ablauf von 25 Tagen und damit für den Monat Mai angemeldet werden. Fälligkeit der Anmeldung Mai wäre jedoch der 10.06. und damit **2 Monate** nach der tatsächlichen Ausschüttung.

> S. auch Vorschlag auf lange Kompensationsfrist

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nach einem Bericht im Handelsblatt vom 06.04.2010, den ich als Anlage beifüge, schütten börsennotierte Unternehmen in Deutschland in diesem Jahr rund 23 Mrd. € aus, 85% entfallen davon auf die 30 DAX-Konzerne. Im Rekordjahr 2007 haben die DAX-Konzerne alleine rund 27 Mrd. an Dividenden ausgeschüttet. Langfristig dürfte daher mit jährlichen Gewinnausschüttungen aller börsennotierten Unternehmen i. H. v. 25 – 30 Mrd. € zu rechnen sein. Bei einem Refinanzierungszinssatz i.H.v. 3,5 % (entspricht in etwa der Rendite von langfristigen Bundeswertpapieren) und einer angenommenen Verzögerung von 1 – 2 Monaten bei der Abführung der Kapitalertragsteuer ergäbe sich ein jährlicher Zinsverlust i. H. v. rund **20 – 45 Mio. €**.

14.05.2010

Seite 2 von 5

2) Systembedingte Umstellungen

Ein bisher dem Grunde nach gut funktionierendes System, das sämtliche Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (auch GmbHs) umfasst, soll nunmehr für börsennotierte Aktiengesellschaften umgestellt werden, sodass zukünftig zwei verschiedene Verfahren zum Kapitalertragsteuerabzug auf Dividendenzahlungen nebeneinander bestehen würden.

Die sich hierbei möglicherweise ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten sind derzeit noch nicht absehbar, die **möglichen Risiken** daher schwer kalkulierbar.

3) Eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten

Nach dem bisherigen System kann der Kapitalertragsteuerabzug durch einen Betriebsprüfer bei der betroffenen ausschüttenden Gesellschaft überprüft werden. Zukünftig müssten **sämtliche** Banken in Deutschland geprüft werden, um den zutreffenden Kapitalertragsteuerabzug bzgl. **einer** Dividendenausschüttung sicherstellen zu können.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



14.05.2010

Seite 3 von 5

4) Zeitliche Umsetzung

Mit dem BMF-Schreiben vom 05.05.2009, BStBl I 2009, 631 wurde versucht, Gestaltungen im Bereich der Leerverkäufe zum Dividendenstichtag und der künstlichen Generierung von KapEst entgegenzuwirken. Der rechtliche Bestand dieses Schreibens ist zurzeit umstritten.¹ Demnach bedarf es gerade im Bereich der künstlich generierten Steuerabzugsbeträge einer dringenden gesetzlichen Anpassung.

Unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wurde einheitlich die Auffassung vertreten, dass mit einer Umsetzung des vorgestellten Konzeptes **frühestens Anfang 2012** gerechnet werden könne.

Die derzeitige Situation erfordert u. U. indes eine schnellere gesetzliche Anpassung.

Alternativüberlegungen

Als Alternative zur Umgestaltung des Kapitalertragsteuerabzugs wurde bereits im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung eine Fokussierung auf **§ 20 Abs. 5 EStG** vorgeschlagen, jedoch nicht eingehender erörtert. Zur Vorbereitung der nächsten Arbeitsgruppensitzung möchte ich die Wirkungsweise sowie die Vorteile des Alternativvorschlags aufzeigen.

§ 20 Abs. 5 EStG bestimmt, wem Einkünfte aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG steuerlich zuzurechnen sind. Nach Satz 1 ist dies der Anteilseigner im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses. Dabei wird gem. Satz 2 auf § 39 AO und damit auf das wirtschaftliche Eigentum abgestellt.

¹ Vgl. bereits die Kritik an der Regelung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG durch das JStG 2007 in den Beiträgen von

- *Hahne*: „Auslegungs- und Anwendungsfragen zur gesetzlichen Neuregelung für Aktiengeschäfte um den Ausschüttungstermin“, DStR 2007, S. 605 und von
- *Rau*: „Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bei girosammelverwahrten Aktien; Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag“, DStR 2007, S. 1192.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

14.05.2010

Seite 4 von 5

Nach der Rechtsprechung des BFH zum sog. Dividendenstripping² geht das wirtschaftliche Eigentum regelmäßig im Zeitpunkt der Veräußerung über. Auf die tatsächlich später erst erfolgende Lieferung³ kommt es danach nicht mehr an. So muss der Dividendenanspruchsberechtigte für die steuerrechtliche Zuordnung nicht zwingend auch schon die Anteile in sein Depot geliefert bekommen haben.

bei Börsengeschäft

Bedingt durch diese Zurechnungsregelung kann es bei Leerverkäufen zum Dividendenstichtag zu einer doppelten Anrechnung/Erstattung von Kapitalertragsteuer kommen, obwohl letztlich nur einmal Kapitalertragsteuer von der Gesellschaft einbehalten worden ist.

Entgegen dem von Ihnen vorgestelltem Konzept könnte die doppelte Anrechnung/Erstattung **generell** vermieden werden, indem für die **steuerliche Zurechnung** der Ausschüttung bei depot- bzw. girosammelverwahrten Aktien auf den Depotbestand bei der Trennung des Coupons vom Stammrecht abgestellt würde.

Dies hätte folgende Konsequenzen:

- Versteuerung der Dividende bei demjenigen, der die Aktie im Depot hält. Da es die Aktie nur einmal gibt, ist eine Mehrfachanrechnung von Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.
- Eine gesetzliche Änderung würde nicht nur die „Leerverkäufe“ betreffen, sondern hätte Auswirkung auf die Besteuerung aller Aktiengeschäfte, die vor dem Dividendenstichtag abgeschlossen und nach dem Dividendenstichtag erfüllt werden. Die einzelnen Auswirkungen sind anhand eines Beispiels in der Anlage dargestellt. Hierbei wäre zu beachten, dass Kompensationszahlungen des Verkäufers an den Käufer nicht zu steuerlich abzugsfähigem Aufwand bzw. zu steuerpflichtigem Ertrag führen dürfen (Minderung des Veräußerungsgewinns des Verkäufers bzw. Minderung der Anschaffungskosten des Käufers).
- Die Umsetzung könnte **zeitnah** erfolgen.

² BFH vom 15.12.1999, BStBl II 2000, 527.

³ Die Börsenusancen sehen einen Zeitraum von 2 Tagen zwischen Veräußerung und Lieferung vor.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Durch das allgemeine Abstellen auf den Depotbestand sind Leergeschäfte um den Ausschüttungstichtag nicht mehr regelungsbedürftig. Sowohl die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG als auch das BMF-Schreiben vom 05.05.2009 könnten aufgehoben werden.
- Umfangreiche gesetzliche Änderungen in den §§ 43 ff EStG würden entfallen.
- Die bisherigen Verfahren beim Schuldnerkapitalertragsteuerabzug, die sich in der Praxis bewährt haben, bleiben bestehen.
- Zinsverluste in Millionenhöhe werden verhindert.
- Verfahrenserleichterungen bei der Gewährung von DBA-Befreiungen könnten unabhängig von der vorgeschlagenen Änderung zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

14.05.2010
Seite 5 von 5

Den wesentlichen Vorteil der Alternativüberlegungen sehe ich insbesondere in dem Umstand, dass unerwünschte „kreative“ Gestaltungsmöglichkeiten zur Generierung von Doppel- und Mehrfachanrechnungen/-erstattungen bereits im Ansatz vermieden werden. Die Gesamtsumme der bescheinigten Kapitalertragsteuer kann danach in keinem Fall höher sein als die von der ausschüttenden inländischen Aktiengesellschaft einzubehaltende Kapitalertragsteuer.

Ich bitte Sie, den Änderungsvorschlag in die weiteren Diskussionen mit einzubeziehen und rege an, die Bankenverbände im Vorfeld der nächsten Arbeitsgruppensitzung hierüber mit der Möglichkeit der Stellungnahme zu informieren.

Im Auftrag

